

5.Nachtragsatzung
zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung
der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I Seite 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I Seite 66), der §§ 44 – 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06. Juli 1980 (GVBl. I Seite 69, 177) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I Seite 181, 188), der §§ 1 – 5a, 9 – 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I Seite 450), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwässern in Gewässern (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I Seite 1515) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 540) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Sitzung am 21. November 1986 folgende

5. Nachtragsatzung

zur Änderung der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung

beschlossen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung Abwasserbeiträge, Benutzungsgebühren, Untersuchungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben und Kleininleiterabgaben sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Abwassersatzung gilt auch für diese Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie für die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- a) Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwasser beträgt 2,70 DM. Darin ist die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe enthalten.
- b) Sind Grundstückskläreinrichtungen nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, beträgt die Gebühr für die Entleerung und Beseitigung je angefangenen Kubikmeter angefallenen Stoffs 35,- DM.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 2 wird als Abs. 3 angefügt:

- (3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe entsteht mit der Entleerung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

3588 Homberg (Efze), den 01. Dezember 1986

Der Magistrat

Gunkel, Bürgermeister